

Satzung über die Benutzung des Schulgeländes außerhalb der Unterrichtszeiten der Gemeinde Ihrlerstein

Vom 12.12.2007

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 975) erlässt die Gemeinde Ihrlerstein folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf dem Schulgelände der Gemeinde Ihrlerstein.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannte Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ihrlerstein zur öffentlichen Nutzung außerhalb der Unterrichtszeiten nach Maßgabe dieser Satzung. ²Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegendem Lageplan farbig gekennzeichnet. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Alkoholverbot im Geltungsbereich der Satzung

¹Es ist verboten, in den Geltungsbereich dieser Satzung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel dort aufzuhalten oder niederzulassen.

²Dies gilt nicht für die im Geltungsbereich stattfindenden genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 4

Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Ihrlerstein, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Geltungsbereich der Satzung ergehenden Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Platzverweis / Betretungsverbot

¹Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

²Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 2 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
2. eine aufgrund des § 4 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
3. einem gem. § 5 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 7
Ersatzvornahme

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist und anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Ihrlerstein beseitigt werden. ²Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihrlerstein, 12.12.2007
GEMEINDE IHRLERSTEIN

Johann Schlamming
1. Bürgermeister

-
- | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="radio"/> Auf der Platte | <input type="radio"/> Hauptstraße | <input type="radio"/> Fliederweg | <input type="radio"/> Kirchstraße |
| <input type="radio"/> Sausthal | <input type="radio"/> VG/Rathaus | | <input type="radio"/> Zum Akt |

Anlage zur „Satzung über die Benutzung des Schulgeländes der Gemeinde Ihrlerstein“ vom 12.12.2007

Geltungsbereich der Satzung:

